



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 30. Mai 2018

Nummer 21

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität) 459

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Moorrevitalisierung in der Torfgraben-Niederung“ 460

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Neuerrichtung zweier Ferngasleitungen - Station Zöllmersdorf . . . 461

Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark 461

Wesentliche Änderung einer Abfallverbrennungsanlage in 14727 Premnitz 462

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung „Damsdorf“, Az.: 1-002-I, in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben 463

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg 464

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 465

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	465
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	466

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erste Änderung
der Richtlinie des Ministeriums
für Infrastruktur und Landesplanung
zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr
gemäß Operationellem Programm
des Landes Brandenburg für den Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 7. Mai 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität) vom 12. August 2016 (ABl. S. 1201) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „oder öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „Stadtumlandwettbewerb“ wird durch die Wörter „Stadt-Umland-Wettbewerbs (SUW)“ ersetzt.
2. Nummer 5.5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.5.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zuzuwendenden Ausgaben der Vorhaben nach Nummer 2.3 mindestens 50 000 Euro betragen.

Bei Bike&Ride-Anlagen und in allen anderen Fällen beträgt die Fördermindestsumme 5 000 Euro. Dafür können auch Maßnahmen an unterschiedlichen Standorten zusammengefasst werden, sofern sie Bestandteil eines verkehrlichen Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Abschnitt „Alternative Antriebe“ werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „zuzuwendenden Ausgaben“ durch das Wort „Gesamtausgaben“ ersetzt.
 - b) In dem Abschnitt „Barrierefreiheit“ wird nach Absatz 1 Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dazu gehören auch Zugangs- und Verknüpfungsstellen für Straßenbahnen.“

c) In der Tabelle des Abschnitts „Bike&Ride-Anlagen (B&R-Anlagen)“ wird in Spalte 3 Reihe 2, letzter Gedankenstrich das Wort „Einzelschlüssel“ durch das Wort „Einzelschlösser“ ersetzt.

d) Nach dem Abschnitt „Car-Sharing-Stationen“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„CO₂-Reduzierung

Ein signifikanter Beitrag zur CO₂-Reduzierung wird in der Regel geleistet, wenn die Reduzierung der CO₂-Emission voraussichtlich mehr als 1 t/a erreicht.

Bei Bike&Ride- und Park&Ride-Anlagen an Zugangs- oder Verknüpfungsstellen zum ÖPNV wird davon ausgegangen, dass diese immer einen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten und auf einen gesonderten Nachweis verzichtet. Für eine Reduzierung von 1 t/a CO₂ sind je Vorhaben mindestens drei Radabstellplätze oder ein PKW-Stellplatz zu realisieren.“

e) Der Abschnitt „Restbuchwert“ wird wie folgt gefasst:

„Restbuchwert

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 ist der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage von den zuzuwendenden Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.“

f) Nach dem Abschnitt „Verkehrssicherheitsaudit“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Verknüpfungsstellen

Unter Verknüpfungsstellen werden hier Zugangsstellen im ÖPNV verstanden, die Verkehrsteilnehmern einen Umstieg zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel vom Fahrrad auf die Bahn) ermöglichen beziehungsweise erleichtern. Verknüpfungsstellen werden somit den intermodalen Mobilitätsbedürfnissen (Kombination verschiedener Verkehrsmittel innerhalb eines Weges) der Verkehrsteilnehmer gerecht. Die Förderung von Verknüpfungsstellen dient somit insbesondere dazu, die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel innerhalb eines Weges attraktiv beziehungsweise barrierefrei zu gestalten.“

g) Nach dem Abschnitt „Zentrale Omnibusbahnhöfe“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Zugangsstellen

Zugangsstellen dienen hier als Oberbegriff für Betriebsstellen im ÖPNV, an denen Fahrgäste ein- und

aussteigen. Betrieblich kann es sich dabei um einen Bahnhof, eine Haltestelle oder einen Haltepunkt handeln.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Moorrevitalisierung in der Torfgraben-Niederung“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Mai 2018

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung BAB, Dienststätte Stolpe in 16540 Hohen Neuendorf, plant mit der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme „Moorrevitalisierung in der Torfgraben-Niederung“ einen Gewässerausbau vorzunehmen und hierfür ein Zulassungsverfahren nach § 68 WHG zu beantragen.

Vorgesehen ist die Revitalisierung der vermoorten Fläche „Torfgraben-Niederung“ durch punktuelle Staumaßnahmen im Bereich von Wegquerungen an Stichgräben und die Deaktivierung von Stichgräben mit dem Ziel, den Wasserrückhalt in dem Gebiet zu stärken.

Nach §§ 5 Absatz 1 Nummer 1, 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag des Vorhabenträgers auf der Grundlage der von diesem vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die geplante Wasserstandsanhebung entspricht den Zielen des für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ bestehenden Managementplans. Neben den naturschutzfachlichen Aufwertungen trägt die Maßnahme zum Moorschutz und zur Wasserreinhaltung bei und wirkt positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima. Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Gliencke, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für die Neuerrichtung zweier Ferngasleitungen -
Station Zöllmersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Mai 2018

Die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in Leipzig beantragt für die Automatisierung der Station Zöllmersdorf - Netzbereich Süd im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Luckau, Gemarkung Zöllmersdorf, Flur 3, Flurstücke 29, 27, 26, 28, 25, 12, 14 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und lokal begrenzt, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Genehmigungen für Errichtung
und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Mai 2018

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wurden die Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2, Flurstück 10/2 sowie Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstück 106 drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP 4 TES mit einem Rotordurchmesser von 127 m, einer Nabenhöhe über Grund von 135 m, einer Gesamthöhe über Grund von 198,5 m und einer Nennleistung von 4,2 MW zu errichten und zu betreiben. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen schließen die Baugenehmigungen nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit der Zulassung der beantragten Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,87 m auf 63,94 m) gemäß § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung von der Vorschrift des § 6 ein. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde angeordnet. (Az.: G05616, G05816)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den in den Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 31. Mai 2018 bis einschließlich 13. Juni 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Nordwestuckermark, Bau-, Ordnungsamt, Amtsstraße 8, Zimmer Nr. 10 in 17291 Nordwestuckermark aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Abfallverbrennungsanlage in 14727 Premnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Mai 2018

Die Firma EEW Energy from Waste Premnitz GmbH, Dr.-Herbert-Rein-Straße 1 in 14727 Premnitz beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Abfallverbrennungsanlage auf dem Grundstück Dr.-Herbert-Rein-Straße 1 in 14727 Premnitz in der Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstücke 1088, 555, 554. Die bestehende Abfallverbrennungsanlage soll durch eine zweite Verbrennungslinie erweitert werden.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

- Feuerungs- und Dampferzeugeranlage (die Feuerungswärmeleistung beträgt 56 MW) bestehend aus Rostfeuerung, Verbrennungslufteinrichtungen, Nassentschlacker, Stützfeuerung, Entstickungsanlage (SNCR), Dampferzeuger
- Rauchgasreinigungsanlage bestehend aus Sprühabsorber, nachgeschalteter konditionierter Trockenabsorption, Gewebefilter, Saugzanlage, Rauchgasschornstein

- Stromerzeugungsanlage bestehend aus einer Entnahme-Kondensationsturbine
- Nebenanlagen bestehend aus Heizöllagertank (Volumen ca. 100 m³) sowie Staubsaugeanlage

Beantragt ist die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG, die ausschließlich die Errichtung der oben genannten Betriebseinheiten beinhaltet.

Mit der Errichtung des geänderten Teils der Abfallverbrennungsanlage soll nach Erteilung der ersten Teilgenehmigung begonnen werden.

Die Inbetriebnahme der zweiten Verbrennungslinie ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 6. Juni 2018 bis einschließlich 5. Juli 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Premnitz, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, Zimmer 111, 14727 Premnitz, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Stickstoff, Staub, Auswirkungen auf Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 6. Juni 2018 bis einschließlich 6. August 2018** unter Angabe der Registriernummer **029.02.00/17** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam oder bei der Stadt Premnitz, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 14727 Premnitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine

form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 26. September 2018 um 10 Uhr** bei der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH, Fabrikenstraße 11, Raum 82 in 14727 Premnitz. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung „Damsdorf“, Az.: 1-002-I, in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 9. Mai 2018

Das Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“ wird nach den §§ 56, 63 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Herstellung bzw. Verlegung einer Beregnungs-/Brauchwasserleitung.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 11. bis einschließlich 25. Juni 2018 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Seeburger Chaussee 2, Haus 4,
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 9. Mai 2018

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 06.12.2017 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Laserstrahlung“ (DGUV Vorschrift 12) von 11/1987, in der Fassung von 01/1997 gültig seit 01.04.1999

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Andreas Schober

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Laserstrahlung“ (DGUV Vorschrift 12)

wird genehmigt.

Potsdam, den 03.05.2018

AZ: 35/3004/A0012/DGUV_V12

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 60 11 63
14411 Potsdam

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Juli 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, die im Grundbuch von **Hirschfeld Blatt 84** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5		8	35	Ackerland	4.646 m ²
9		13	72/2	Ackerland	857 m ²
10		14	85	Forsten und Holzungen	3.261 m ²
14		14	258/15	Ackerland	3.175 m ²
15		14	259/18	Ackerland	8.847 m ²
16		14	282/157	Ackerland	5.561 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Unbebaute Grundstücksflächen, überwiegend Waldfläche, sowie Grün-, Garten- und Ackerland

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.11.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 5 1.250,00 EUR

lfd. Nr. 9 1.370,00 EUR

lfd. Nr. 10 1.730,00 EUR

lfd. Nr. 14 1.680,00 EUR

lfd. Nr. 15 4.690,00 EUR

lfd. Nr. 16 2.486,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 51/16

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Andrea Petercit**, Dienstaussweis-Nr. **213118**, ausgestellt am 07.12.2017, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.10.2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein zur Förderung des Modernen Fünfkampfes im Olympischen Sportclub Potsdam Luftschiffhafen e. V., Am Luftschiffhafen 2, 14471 Potsdam, VR 7512 P, ist zum 01.06.2017 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche dem Verein mitzuteilen und dem nachstehenden Liquidator Heide Stolz, An den Bergen 22 A, 14552 Michendorf, anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.